

Bescheid über die Gewährung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - (SGB XII) in Form eines Darlehens

Das Zutreffende ist ausgefüllt bzw. angekreuzt

Bezug:

Ihr Antrag vom	<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 ff. SGB XII)	<input type="checkbox"/> Grundsicherung (§ 41 ff. SGB XII)	<input type="checkbox"/> Hilfe zur Gesundheit (§ 47 ff. SGB XII)	<input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe (§53 ff. SGB XII)
	<input type="checkbox"/> Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII)	<input type="checkbox"/> Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten (§ 67 ff. SGB XII)		<input type="checkbox"/> Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 70 ff. SGB XII)
Nähere Bezeichnung der Hilfe				

Sehr geehrte(r)

die von Ihnen beantragte Sozialhilfe wird in Form eines Darlehens bewilligt. Die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Hilfe ist mir aus nachgenannten Gründen leider nicht möglich.

Nach den Bestimmungen des § 90 SGB XII ist die von Ihnen beantragte Sozialhilfe u.a. von der Verwertung vorhandenen Vermögens abhängig.

Sie verfügen über folgendes Grundvermögen:	Grundbuchamt, Blatt
--	---------------------

Das Grundvermögen ist nicht geschützt im Sinne des § 90 Abs. 2 Ziff. 8 SGB XII.
Begründung:

Der Einsatz oder die Verwertung des nicht nach § 90 Abs. 2 Ziff. 8 SGB XII geschützten Vermögens bedeutet für Sie auch keine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII.
Begründung:

Der Einsatz oder die Verwertung des nicht nach § 90 Abs. 2 Ziff. 8 SGB XII geschützten Vermögens würde für Sie zwar eine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII bedeuten, die aber durch die darlehensweise Gewährung der Hilfe vermieden wird.
Begründung:

Das Darlehen wird wie folgt bewilligt:				
einmalig EUR	laufend EUR	ab	In Höhe der ungedeckten Heimkosten ab	EUR monatlich

Da der sofortige Einsatz oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für Sie eine Härte im Sinne des § 91 SGB XII bedeuten würde, wird die Hilfe darlehensweise bewilligt, und zwar wie folgt:

einmalig EUR	laufend EUR	ab	In Höhe der ungedeckten Heimkosten ab	EUR monatlich
-----------------	----------------	----	--	---------------

1 Hinsichtlich der Verzinsung des Darlehens gilt folgende Regelung:

2 Zur Sicherung der Rückzahlung des Darlehens, einschließlich der unter Ziffer 1 festgesetzten Verzinsung, ist auf Ihrem Grundstück folgendes einzutragen:

eine Grundschuld von EUR	eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von EUR	zum	ein Pfandrecht von EUR/Anteil
---------------------------------------	---	-----	--

Ich bitte Sie, einen Notar Ihres Vertrauens mit der Eintragung der grundbuchlichen Sicherung zu befassen. Kosten entstehen dafür nicht (§ 64 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X - i. V. mit § 144 Abs. 2 Kostenordnung). Beachten Sie bitte, dass die darlehensweise Sozialhilfegewährung erst nach der grundbuchlichen Sicherung erfolgen wird, die mir nachgewiesen werden muss. Die Höhe der einzutragenden Sicherung errechnet sich wie folgt:

Sonstige Form der Sicherung:

3 Sie sind verpflichtet, das belastete Pfandobjekt ausreichend gegen Brandschäden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Der Versicherungsabschluss ist mir innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides nachzuweisen.

4 Die darlehensweise gewährte Sozialhilfe wird zur Rückzahlung fällig, wenn

4.1 das Vermögen verwertet wird,

4.2 die Sozialhilfe nach § 104 SGB XII, §§ 45, 50 SGB X zurückgefordert werden kann (z.B. bei unrichtigen Angaben),

4.3 über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung des Pfandobjektes angeordnet wird,

4.4 Sie künftig Einkommen/Vermögen erlangen, dessen Einsatz bzw. Verwertung Ihnen nach dem SGB XII zugemutet werden kann,

4.5 Sie versterben/der Ehegatte verstirbt.

Die Sozialhilfe muss neu festgesetzt werden, wenn sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern. Sie sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet, alle Änderungen in Ihren Familien, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, dem Sozialamt **unverzüglich** mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag